
Inhaltsverzeichnis

Arbeitsmarktzugang	2
Regelungen zum Arbeitsmarktzugang	2
Beratungsstellen für den Arbeitsmarkt	4
Informationen für Arbeitgeber	6

Arbeitsmarktzugang

Regelungen zum Arbeitsmarktzugang

Sie kommen aus der EU und suchen Arbeit? Dann können Sie in jedem Land arbeiten.

 [hier gibt es eine Zusammenfassung.](#)

Für **Geflüchtete** unterscheiden sich die Zugänge je nach Aufenthaltsstatus. Diese erklären wir Ihnen hier. Außerdem können Sie sich hier beraten lassen:  [Beratungsstellen.](#)

Asylsuchende mit Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung:

Sie wohnen in der Erstaufnahmeeinrichtung? Dann dürfen Sie in der Regel nicht arbeiten. Später entscheidet die Ausländerbehörde, ob Sie arbeiten dürfen. Dafür müssen Sie zuerst eine Erlaubnis beantragen.

Es müssen bestimmte Regeln beachtet werden:

- Drei Monate nach Ihrer Anmeldung als Asylsuchender in Deutschland dürfen Sie unter bestimmten Regeln arbeiten. Es wird überprüft, ob die Arbeit fair ist, damit Sie gutes Geld bekommen und gut behandelt werden.
- Die Vorrangsprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit wurde am 06.08.2019 abgeschafft. Es wird nicht mehr geprüft, ob zuerst deutsche oder anerkannte ausländische Arbeitskräfte für eine Stelle gibt.
- Nach 48 Monaten dürfen Sie jede Arbeit machen, ohne besondere Regeln. Aber Sie müssen dafür eine Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen. Diese Erlaubnis muss in Ihrem Aufenthaltsdokument stehen.
- Die Ausländerbehörde entscheidet, ob Sie eine Ausbildung machen dürfen.
- Für diese Anträge brauchen Sie immer ein festes Jobangebot.

Geduldete:

- Sie haben eine Duldung? Dann entscheidet immer die Ausländerbehörde, ob Sie arbeiten dürfen. Sie kann Ihnen auch ein generelles Arbeitsverbot erteilen, wenn sie das für notwendig hält.
- Wenn Sie kein Arbeitsverbot haben, dürfen Sie mit einer Duldung ab dem ersten Tag unter bestimmten Regeln arbeiten.
- Ansonsten gelten die gleichen gesetzlichen Regeln wie oben.

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis:

- Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Sie als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt hat, bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis. Damit dürfen Sie jede Arbeit machen. Und das ohne Einschränkungen.
- Für eine [selbstständige Erwerbstätigkeit](#) gelten andere Regeln!

 [BAMF: Arbeiten in Deutschland](#)

Beschäftigungsduldung seit dem 01.01.2020

Personen, die eigentlich ausreisen müssen, und ihre Partner können eine spezielle Arbeitserlaubnis für 30 Monate bekommen. Damit dürfen sie sicher in Deutschland bleiben. Dafür müssen aber diese Bedingungen erfüllt sein:

- Sie müssen vor dem 1. August 2018 nach Deutschland eingereist sein.
- Ihre Identität muss bekannt und bestätigt sein.
- Sie müssen seit mindestens 12 Monaten eine Duldung haben.
- Sie müssen seit mindestens 18 Monaten eine Arbeit haben, bei der Sie in die Sozialversicherung einzahlen. Die Arbeitszeit muss mindestens 35 Stunden pro Woche sein. Wenn Sie alleinerziehend sind, reichen 20 Stunden pro Woche.
- Sie müssen genug Geld verdienen, um selbst für Ihren Lebensunterhalt zu sorgen.
- Sie müssen gut genug Deutsch sprechen können, um sich im Alltag zu verständigen.
- Sie dürfen keine Straftat begangen haben. Außer es geht um spezielle Regeln aus dem Aufenthalts- oder Asylgesetz, die nur für Ausländer gelten.
- Sie dürfen keine Verbindung zu extremistischen oder terroristischen Gruppen haben.
- Wenn Sie an einem Integrationskurs teilnehmen müssen, sollten Sie ihn erfolgreich abgeschlossen haben.
- Ihre schulpflichtigen Kinder müssen regelmäßig zur Schule gehen.

Unverheiratete Kinder, die mit Ihnen zusammenleben, bekommen die Duldung für die gleiche Zeit.

■ [Bundesministerium des Innern: Beschäftigungsduldung](#)

Blaue Karte EU

Die Blaue Karte EU macht es für hochqualifizierte Fachkräfte einfacher, nach Deutschland zu kommen und hier zu arbeiten.

Mit der Blauen Karte EU können Menschen aus Nicht-EU-Ländern, die ein Studium oder eine ähnliche Ausbildung haben, eine Erlaubnis bekommen, in Deutschland in einem passenden Job zu arbeiten.

Bei der Blauen Karte EU handelt es sich um eine bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Voraussetzungen für die Erteilung sind:

- deutscher oder anerkannter ausländischer oder vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss
- Vorlage eines Arbeitsvertrages oder eines verbindlichen Arbeitsplatzangebotes
- grundsätzlich Nachweis eines jährlichen Mindestbruttogehalts von 53.600 Euro,

Ausnahme: Bei Erteilung einer Blauen Karte EU an Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure sowie an Ärzte und IT-Fachkräfte wird eine niedrigere Gehaltsgrenze von 41.808 Euro zu Grunde gelegt.

- Befristung auf höchstens vier Jahre bei erstmaliger Erteilung

Ausnahme: Bei kürzerem als vierjährigem Arbeitsvertrag wird die Erteilung des Aufenthaltstitels auf die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich drei Monate befristet.

■ [BAMF: Blaue Karte EU](#)

Zuwanderung von Fachkräften

Qualifizierte Fachkräfte in Ausbildungsberufen können ohne weiteres eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Deutschland erhalten, wenn in der entsprechenden Branche ein Mangel besteht oder eine Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit einem Herkunftsstaat getroffen wurde.

Neben einem Arbeitsvertrag ist lediglich erforderlich, dass die Gleichwertigkeit mit einer inländischen qualifizierten Ausbildung festgestellt wird und das Gehalt dem von Deutschen entspricht. Eine feste Gehaltsgrenze gibt es nicht. Eine Vorrangprüfung erfolgt nicht.

Die Mangelberufe werden in einer "[Positivliste](#)" veröffentlicht. Die Positivliste enthält über 110 Berufe, insbesondere Gesundheits- und Pflegeberufe sowie Mechatronik- und Elektroberufe. Sie wird halbjährlich überprüft.

■ [Make it in Germany](#)

■ [Quick-Check Arbeit in Deutschland](#)

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das neue Gesetz hilft Menschen mit einem Beruf oder viel Arbeitserfahrung, einfacher nach Deutschland zu kommen und hier zu arbeiten

Zwingend erforderlich ist dabei die ■ [Anerkennung](#) Ihrer Berufsausbildung!

■ [Informationen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#)

■ [What refugees need to know about working in Germany](#)

Beratungsstellen für den Arbeitsmarkt

Zur Beratung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt gibt es folgende Ansprechpartner für Geflüchtete. Auch hier gibt es Unterschiede. Je nachdem, ob Ihr Asylverfahren noch läuft. Oder ob Sie anerkannt oder geduldet sind.

- [Jobcenter Kaufbeuren](#)

Es steht Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis als Ansprechperson zur Verfügung. Das Team unterstützt Sie dabei, Arbeit zu finden. Und es vermittelt Sie in geeignete Weiterbildungs-Maßnahmen. Der Erwerb der deutschen Sprache ist wichtig. Das Team erklärt Ihnen, welche Schritte notwendig sind, um Ihren Weg in die Arbeit zu finden. Die Beratung erfolgt auf Deutsch.

- **Agentur für Arbeit Kaufbeuren**

Sie ist Ansprechpartner für Personen, deren Asylverfahren noch nicht beendet ist und für Geduldete mit Arbeitsmarktzugang. Dort erhalten Sie Beratung zu Ihren beruflichen Möglichkeiten in Deutschland.

- **Faire Integration - Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen**

Die Beratungsstelle Faire Integration informiert und berät Geflüchtete zu sozial- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Unser Ziel ist es, Kenntnisse über die Rechte auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu vermitteln, um eine faire Arbeitsmarkintegration mit gerechten Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Denn nur wer seine Rechte kennt, kann diese auch einfordern und sich gegen Ausbeutung und Benachteiligung wehren.

Wir beraten Geflüchtete, die in Arbeit sind (Vollzeit, Teilzeit, Minijob, Leiharbeit, etc.), eine Ausbildung oder ein Praktikum machen, oder bald ins Berufsleben starten und sich dazu informieren möchten.

Unser Beratungsangebot ist kostenlos, vertraulich, parteiisch im Sinne des Ratsuchenden und nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig.

- Rechte im Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis
- Standards auf dem deutschen Arbeitsmarkt
- Fragen zur Entlohnung z.B., wenn kein oder zu wenig Lohn bezahlt wurde
- Mindestlohn
- Arbeitszeit
- Urlaub
- Krankenversicherung
- Arbeitsunfähigkeit und [Arbeitsunfall](#)
- Kündigung

Hier findet die Beratung statt:

Faire Integration + Support Faire Integration

■ [Kornmarkt 5-7, 4. OG, Zimmer 420-422, 90402 Nürnberg](#)

■ [Faire Integration](#)

🕒 Beratung ohne Termin

Di 09:00 – 12:00

Mi 15:00 – 19:00

Do 13:00 – 16:00

und Termine nach Vereinbarung

Faire Integration

☎ [0151 18742185](tel:015118742185)

@fkreyesus@emwu.org

Sprachen: Deutsch, Englisch, Tigrinya

Support Faire Integration Marie Bauer

☎ [0160 2923906](tel:01602923906)

@Marie.Bauer@dgb-bildungswerk.de

Sprachen: Deutsch, Englisch

Hier finden Sie  [Basiswörter zum Thema Arbeitsrecht in 13 Sprachen](#)

Informationen für Arbeitgeber

Sind sie Arbeitgeber und haben noch Fragen zur Ausbildung oder Beschäftigung von zugewanderten Arbeitnehmern?

Hier gibt es hilfreiche Zusammenfassungen und Informationen:

[BAMF](#)

[Anerkennung in Deutschland](#)

[Die bayerische Wirtschaft](#)

[IHK Schwaben](#)

[HwK Schwaben](#)

[AOK](#)

Sie suchen Fachkräfte aus dem Ausland? Dann können Sie sich hier weiter informieren:

[Bundesagentur für Arbeit](#)

[Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland](#)

[Projekt Triple Win der BA](#)

[EURES Europäisches Portal zur beruflichen Mobilität](#)